



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 14.05.2019**In Polizeidatenbanken gespeicherte Daten****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ vom 24.02.2019 wurde unter der Überschrift „Was weiß die Polizei?“ über verjährte Taten oder eingestellte Verfahren mit dem Fazit berichtet: „Viele Daten müssen längst gelöscht sein.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Rechtsgrundlagen liegen der Erstellung, Speicherung, Vergabe, Nutzung, Weitergabe, Löschung und Zugriff sogenannter personenbezogener Hinweise sowie anderer Daten in POLAS-HE bzw. INPOL-Land zugrunde?

§§ 20 bis 29 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit §§ 50 ff. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie die Richtlinie für kriminalpolizeiliche Sammlungen (KPS-Richtlinien) bilden die Rechtsgrundlage für die Erstellung, die Speicherung, die Vergabe, die Nutzung, die Weitergabe, die Löschung und den Zugriff auf die Daten in POLAS-HE/ INPOL-Land. Die Speicherdauern sind in § 27 HSOG in Verbindung mit §§ 15 bis 17 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Hessischen Polizeidienst-Gesetz (HSOG-DVO) geregelt.

Frage 2. Welche personengebundenen Hinweise (PHW) werden derzeit in POLAS-HE als polizeitaktische Kategorie gespeichert (bitte aufschlüsseln nach Hinweis und Anzahl der betroffenen Personen)?

Durch das Land Hessen sind in POLAS (Stand 24.05.2019) folgende PHW gespeichert:

PHW	Anzahl der Personenverknüpfungen
Bewaffnet	16.462
Gewalttätig	36.518
Ausbrecher	89
Ansteckungsgefahr	657
Psychische- und Verhaltensstörungen	1.337
Betäubungsmittelkonsument	83.066
Freitodgefahr	214
Explosionsstoffgefahr	375
Halter/Führer gefährlicher Tiere	46
Häusliche Gewalt	35.381

PHW-Eintragungen resultieren aus polizeilichen Befassungen in der Vergangenheit. Sie dienen den Polizeibeamten im Einsatz zum Beispiel zur Einschätzung der von einer Person

ausgehenden Gefahr und Gefährdungslage für sich und Dritte. PHW geben keine Auskunft über den Stand etwaiger Ermittlungen oder sonstige polizeilicher Maßnahmen.

Die Anzahl der Personenverknüpfungen lässt auch keinen Rückschluss auf die tatsächliche Gesamtanzahl von Personen mit einem PHW im POLAS-HE/ INPOL-Land zu, da Personen mit mehreren, unterschiedlichen PHW verknüpft sein können.

Frage 3. Wie viele Personen sind von der Speicherung von Daten aus Ermittlungsverfahren betroffen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Jahr der Anlage der Datei)?

Im POLAS-HE/ INPOL-Land sind 535.188 Personen (Stand 28.05.2019) in einer oder mehreren Kriminalakten und mit unterschiedlichen Löschrufen betroffen.

Bei POLAS-HE handelt es sich um ein dauerhaft fortschreibendes System. Eine Auswertung in der geforderten Form nach zurückliegenden Einträgen ist aufgrund der vorhandenen Löschrufen- und Bereinigungsfunktionen sowie der in Hessen im § 27 Absatz 4 Satz 4 HSOG gesetzlich verankerten sog. Mitziehregel nicht möglich. Die Mitziehregel besagt, dass ein PHW nicht gelöscht, sondern „mitgezogen“ wird, wenn vor Ablauf der Löschrufen dieses PHW eine neue Straftat begangen und ein neues PHW vergeben wird. In diesen Fällen kann das bereits vergebene PHW „mitgenommen“ werden. Die Löschrufen richten sich dann nach dem neu eingetragenen PHW. Einzelfallabhängig können PHW-Einträge auch vor Ablauf der Löschrufen gelöscht werden.

Frage 4. Aus welchen Gründen sind die erfassten Daten zu aktualisieren bzw. zu löschen?

Die Aktualisierung und Löschung der erfassten Daten richtet sich nach § 27 HSOG in Verbindung mit §§ 40, 70 HDSIG sowie den Ziffern 17 – 20 der Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen (KPS-Richtlinien). Hiernach sind personenbezogene Daten, die zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verarbeitet wurden, zu berichtigen oder zu löschen, soweit ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Polizei nicht mehr erforderlich ist.

Frage 5. Mit welchem Verfahren wird sichergestellt, dass zu aktualisierende oder zu löschende Daten zuverlässig und zeitnah bearbeitet werden?

Frage 6. Wie viele Datensätze sind vermutlich nicht aktuell, weil Aktualisierungen oder Löschungen nicht vorgenommen wurden?

Frage 7. Mit welchem Verfahren und wann soll die Aktualität und Rechtmäßigkeit der gespeicherten Daten wiederhergestellt werden?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die einzelnen hessischen Polizeipräsidien sind für die Aktualisierung und Qualitätssicherung der in ihrem Besitz befindlichen Daten im POLAS-HE/ INPOL-Land verantwortlich.

Durch integrierte Funktionalitäten der entsprechenden Anwendung im System erfolgt eine automatisierte Bereinigung der Daten und mit der Schnittstelle zur Justiz wird eine anlassbezogene Aktualisierung und Löschung von Informationen gewährleistet. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Fristen zur Bereinigung der Daten richten sich nach § 27 HSOG in Verbindung mit §§ 40, 70 HDSIG sowie den Ziffern 17 – 20 der Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen (KPS-Richtlinien). Diese Fristen sind automatisiert im System hinterlegt. Gelöschte Daten können technisch nicht wiederhergestellt werden.

Frage 8. Wie hat sich die Datenmenge seit 2009 entwickelt (Aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl betroffener Personen)?

Aufgrund des in POLAS-HE/ INPOL-Land hinterlegten Löschrufen- und Speicherkonzeptes, das auf den einschlägigen Vorgaben aus dem HSOG und der HSOG-DVO beruht, ist eine retrograde statistische Auswertung, wie in der Fragestellung erbeten, nicht möglich.

Wiesbaden, 12. Juli 2019

Peter Beuth